

Die Bilanz aus den Erlebnissen mit der Ideologie der unbegrenzten Machbarkeit menschlicher Zufriedenheit, menschlichen Glücks und Sinnerfüllung wird von vielen als erschreckend gewertet.

Julius Kardinal Döpfner

Was sind Grundwerte?

Seit geraumer Zeit findet im deutschen Sprachraum, speziell in der Bundesrepublik, eine noch kaum in die Breite wirkende, aber nach Rang und Zielrichtung doch bemerkenswerte Grundwerte-Auseinandersetzung statt. Es ist nicht anzunehmen, daß daraus eine die gesamte Öffentlichkeit bewegende Grundströmung wird – schon gar nicht zu Wahlkampfzeiten, trotz beträchtlicher Resonanz des Freiheitsthemas und der in diesem Thema steckenden Grundfrage, welche Art von Gesellschaft Menschenwürde und Selbstentfaltung am nachhaltigsten sichert. Doch ist die Auseinandersetzung in den letzten Monaten immerhin so weit gediehen, daß die politischen Führungen in Regierung, Fraktionen und Parteien sich durch sie herausgefordert sehen.

Der Sitz im Leben

Ursprünglich auf die Frage konzentriert, welches das *ethische Minimum sei*, das auch für Gesellschaften mit gegensätzlichen Weltanschauungen und unterschiedlichen ethischen Begründungen und Haltungen unverzichtbar bleibt, ist daraus mehr und mehr eine Diskussion über die *ethischen Grundlagen von Gesellschaft, Staat und Gesetzgebung* geworden. Der Sitz im Leben dieser Entwicklung: Besonders im Zuge der rechtspolitischen Reformen der sozialliberalen Koalition ist der Eindruck entstanden, als schrumpfe der Minimalkonsens sowohl hinsichtlich des Verständnisses von Grundwerten und Grundrechten wie hinsichtlich des ethischen Gehalts des Rechts mehr und mehr zusammen. Die Bischöfe erhoben darob mehrfach den Vorwurf, der Gesetzgeber oder die für die Gesetzgebung verantwortlichen politischen Kräfte erschütterten das Fundament des Rechtsstaates, zerstörten das sittliche Bewußtsein vieler Bürger und machten die Gesellschaft unmenschlicher (so fast wörtlich Kardinal Döpfner am 20. Mai vor der Bundespressekonferenz). Gleichzeitig konstatieren die Bischöfe das „*Schwinden des Konsenses in den Grundüberzeugungen*“ (Kardinal Döpfner vor dem

ZdK am 21. Mai), für das zwar die Bevölkerung insgesamt die Verantwortung trage, das aber da und dort durch die politischen Kräfte gefördert werde. Auf der anderen Seite wurde es notwendig – durch die veränderte politische Konstellation und durch das Unbehagen an einer *bloß pragmatischen Politik der Parteien* veranlaßt –, die politischen Grundwerte, über die zwar formell ein Konsens besteht, deren Zuordnung und inhaltliche Ausgestaltung aber umstritten ist, schärfer zu artikulieren.

Schließlich verschärft sich das *Unbehagen im Pädagogischen und im Bildungsbereich*. Man stößt an die Grenzen rein „funktionalen“ Unterrichts; man beginnt zu merken, daß bei bloß kognitiver Stoffvermittlung und bei totalem Desengagement in Wertfragen das Erzieherische kaputtgemacht wird. „Soll Schule zu ihrem erzieherischen Auftrag zurückfinden, junge Menschen zu verantwortlicher Freiheit führen zu können, Schüler zur Unterscheidung, nicht nur zu Vorurteilen oder zur Beliebigkeit erziehen zu können, so müssen bestimmte Grundwerte in unserer Gesellschaft anerkannt werden, muß wertorientierter Pluralismus das Erziehungskonzept bestimmen.“ Wer möchte diese Forderung (vgl. ds. Heft, S. 406) im Ernst bestreiten? Tatsächlich ist es ja so, daß sich im Erziehungsbereich alle Probleme der Wertorientierung wie in einem Brennpunkt verdichten. Und nirgendwo dürften sich die Schwierigkeiten der Verwirklichung eines „wertorientierten Pluralismus“ höher türmen als im Erziehungsbereich.

Deshalb kommt nicht nur von Kirchenmännern und von manchen Politikern häufiger der Rekurs auf die „Wertordnung des Grundgesetzes“. Auch Pädagogen rufen zu einer Rückorientierung am Grundgesetz und zu einer ernsthaften Auseinandersetzung über die Grundwerte auf. Freilich meinen Kirchenmänner, Politiker und Pädagogen, wenn sie von Grundwerten sprechen, nicht immer dasselbe. *Politiker* denken dabei in erster Linie an die Grundziele politischen Handelns: die Verwirklichung von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit; *Pädagogen* an die

Verwirklichung erzieherischer Grundziele: die Hinführung des Menschen zu gelungener Selbstverwirklichung in gesellschaftlicher Verantwortung; wenn von *kirchlicher Seite* von Grundwerten gesprochen wird, dann ist zwar das alles mitgemeint, Vorwürfe und Forderungen zielen aber weiter. Gemeint ist die Verwirklichung oder Gefährdung von solchen Handlungszielen (geistigen Gütern) in allen gesellschaftlichen Bereichen, ohne deren Erreichung bzw. Realisierung die Gesellschaft als ganze in ihrem sittlichen Bestand gefährdet ist. Da es nicht unbedingt das Gleiche ist, wenn drei oder vier vom Gleichen reden, nimmt es nicht wunder, daß ob dieser Auseinandersetzung *Verwirrung* herrscht, die manchen fragen läßt, was denn nun eigentlich Grundwerte seien.

Schwierigkeiten mit der Definition

Sieht man freilich in den einschlägigen Papieren und mündlichen Äußerungen der letzten Monate nach, wird man in dieser Frage auf Anhieb nicht klüger. Die meisten, die sich des Themas annehmen, setzen schlicht voraus, daß der Zeitgenosse, der damit angesprochen werden soll, weiß, was Grundwerte für die Gesellschaft und für das politische Handeln in Staat und Gesetzgebung sind. In Wirklichkeit fördert man damit einen nicht ungefährlichen Wertemotionalismus, der sich in dem Maße steigert, in dem die angesprochenen Werte nicht definiert oder wenigstens umschrieben werden.

Liest man die *Erklärung der deutschen Bischöfe* über „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ (vgl. den Wortlaut in HK, Juli 1976, 366 ff), dann erhält man auch dort keine allzu genaue Auskunft. An erster Stelle steht entsprechend Art. 1 des Grundgesetzes die Würde und Freiheit der menschlichen Person; diese sei für das Grundwertgefüge einer Gesellschaft schlechthin grundlegend. Als Gestaltungsprinzipien dieses Grundgefüges, die selbst wiederum als Grundwerte verstanden werden, sind angeführt: das Recht der Freiheit, die Prinzipien der Solidarität und der Gleichheit, also solche Grundwerte, die jeweils die Basiswerte politischen Handelns bilden und je für sich – etwas anders ist die Frage ihrer jeweiligen Zuordnung – von allen politischen Kräften beansprucht werden und deshalb unter den demokratischen Parteien unumstritten sind. Es werden aber auch genannt: das Gemeinwohl- und das Subsidiaritätsprinzip als grundlegende Gestaltungsprinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Auch die Religionsfreiheit wird in diesem Zusammenhang genannt. Unter der Überschrift „Grundwerte, die angefochten werden“ wird dann die Palette noch vielfältiger: Hier stehen an erster Stelle Ehe und Familie als „soziale Grundeinheit und unaufgebbarer Ordnungsfaktor“, es folgen Bildungsziele und Bildungsinhalte, aber auch Demokratieverständnis und die Einstellung zu den sozialen Diensten, weiter das Recht auf Leben, aber auch Begriffe wie Frieden und staatliche Ordnung. *Kann man in all diesen Fällen von Grundwerten sprechen?*

Wenn man Wert versteht als ein anzustrebendes Gut (*Zielwerte*) oder auch als einzusetzendes Mittel zur Erreichung des Ziels (*instrumentelle Werte*) und wenn man Grundwerte *definiert* als jene Werte, deren Verwirklichung und Schutz für das Wohl des Menschen als Person und einen entsprechenden Aufbau der Gesellschaft als grundlegende Voraussetzung dafür unabdingbar sind, dann wird man all die vorhin genannten als Grundwerte bezeichnen können. Auch *Demokratie* ist dann in diesem Rahmen insofern als Grundwert anzusehen, als unter den heutigen technischen, rechtlichen und administrativen Voraussetzungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens keine andere Staatsform die Verwirklichung der Grundrechte und damit die Würde der Person für alle und auf Dauer zu garantieren vermag.

Von diesem Definitionsversuch her gewinnen nicht nur einzelne Grundwerte ein deutlicheres Profil, es läßt sich eine Reihe von Unterscheidungen vornehmen, die das Gesamtgefüge von Grundwerten im Sinne einer Grundlageneinrichtung der politischen Ethik klarer werden lassen. Es ist festzuhalten, daß es im Sinne eines Gutes, das letztverbindliches Ziel des gesellschaftlichen Zusammenlebens und deshalb Grundlage aller politischen Ethik ist, nur *einen* Grundwert gibt: *die Würde der Person*. Sie zu verwirklichen ist Aufgabe aller Personen und gesellschaftlichen Einrichtungen. Die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Garantierung kann nur der Staat als Inhaber von Zwangsgewalt schaffen. Schon hier zeigt sich, daß der Staat eine eminente Verantwortung für die Verwirklichung von Grundwerten hat.

Wert als Ziel und Mittel

Doch bleiben wir zunächst bei den Grundwerten selbst. Die Verwirklichung der Würde der menschlichen Person hängt notwendig von der Verwirklichung weiterer Werte als deren Voraussetzung ab. Die Wahrung der Freiheit des einzelnen, die Verpflichtung des einzelnen auf Solidarität in der Gemeinschaft, die Gleichheit aller vor dem Recht und im Blick auf die Lebenschancen sind, wenn nicht immer *konstitutives Element* der Personwürde, so doch *unverzichtbare Voraussetzung* für ihre Verwirklichung. Ohne Freiheit, ohne realisierte Gleichheit, ohne praktizierte Solidarität gibt es keine Personwürde. Soweit diese also Element des zentralen und obersten Grundwertes der Personwürde oder Voraussetzung ihrer Verwirklichung sind, müssen auch diese als Grundwerte angesprochen werden. Das Gleiche gilt für die *grundlegenden Gestaltungsprinzipien* der Gesellschaft: das Gemeinwohl- und das Subsidiaritätsprinzip gehören dazu. Ohne verwirklichtes Gemeinwohl für alle ist die Würde menschlicher Existenz verletzt. Wird das Subsidiaritätsprinzip verletzt, durchbrochen, ausgeschaltet, d.h., wird nicht dem einzelnen und Gruppen und intermediären Gemeinschaften zur Verwirklichung überlassen, was sie verwirklichen können, sondern werden die Zuständigkeiten dafür

durch die Rechtsordnung den Großorganisationen und dem Staat übertragen, der dann höchstens auf dem Wege der Delegation rücküberträgt, wird die Freiheit des einzelnen und damit die Personwürde entscheidend verletzt. Daß das Recht auf Leben integraler Bestandteil der Personwürde ist, bedarf keines Beweises. Ebenso nicht, daß das Recht auf Leben zu den grundlegenden menschlichen Werten zu zählen ist.

Aber um die Personwürde als zentralen Grundwert zu verwirklichen, bedarf es nicht nur der Verwirklichung grundlegender Werte, die Bestandteil der Personwürde oder deren notwendige Voraussetzung sind; es *bedarf auch des Einsatzes bestimmter Mittel, die nicht beliebig und nicht auswechselbar sind*. Damit ist vor allem die Institutionenethik berührt. Es bedarf zur Verwirklichung der Personwürde gewisser *institutioneller Instrumente*. Ehe und Familie sind in diesem Sinne zweifellos ein Grundwert. Wenn die Familie ihren Auftrag, die Sicherung der Lebenschancen für die Heranwachsenden, der Geborgenheit der Kinder, die Verwirklichung von Kleingruppensolidarität, innerhalb welcher der einzelne seine Identität findet, nicht leisten kann, wenn der Schwächung oder Zerstörung der Familie als menschlicher Gemeinschaft Vorschub geleistet wird, wird auf Dauer auch die Personwürde verletzt, da bestimmte grundlegende Erziehungswerte, eben z. B. die Fähigkeit zur Identitätsfindung, wenigstens ursprunghaft nur in der Familie vermittelt werden können und es dafür keinen gleichwertigen institutionellen Ersatz gibt. Darüber hinaus kann man zu den *instrumentellen Grundwerten* nicht nur die erzieherischen Institutionen rechnen, insofern diese in der Vermittlung von Erziehungszielen nicht austauschbar sind, sondern die Rechtsordnung und den Staat selbst, soweit diese für ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben unersetzlich und deshalb eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Personwürde sind.

Aber es gibt auch *Haltungen* – damit werden *gesinnungsethische Gesichtspunkte* einbezogen –, die unverzichtbares Instrument oder notwendige Voraussetzung für die Garantierung oder Realisierung des zentralen Grundwertes sind: Gerechtigkeit, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft müssen unter diesem Aspekt gesehen werden. Nächstenliebe, soweit sich diese als politische Tugend definieren läßt. Wenn die Bischöfe feststellen, die Einstellung zu den sozialen Diensten habe sich besorgniserregend gewandelt; es würden zwar mehr soziale Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Randgruppen gefordert, aber es schwinde oder sei in Gefahr zu schwinden die persönliche Bereitschaft zu helfen, dann ist man zwar erstaunt, daß dieser Sachverhalt unter dem Kapitel angefochtene Grundwerte angeführt wird, weil man vielleicht vor soviel Konkretion hinsichtlich der sich wandelnden Einstellungen zu Grundwerten zurückschreckt. In Wirklichkeit aber führt das Nachlassen solcher sozialen Grundhaltungen unweigerlich zu Verlust an Menschlichkeit, die durch keinen Dienstleistungsapparat ersetzt werden kann. Insofern

geht es dabei dann doch um ein Grundwerteproblem in einem recht konkreten Sinne. (Übrigens ein anschaulicher Fall, wo fehlende *Gesinnung das institutionelle Gefüge* enthumanisiert und Verantwortung zwar *institutionell* aufgebaut, aber als *personale Verantwortung* behindert wird.)

Grundrechte sind Grundwerte

Grundwerte können also in konsequenter Bezugnahme auf den zentralen Grundwert Personwürde sein: Mittel und Voraussetzungen oder wesentliche Elemente des Zentralwertes Personwürde. Es können sein: Prinzipien, Rechtssätze, Institutionen, Haltungen (Gesinnungen). Aufgrund dieses Strukturzusammenhangs versteht es sich von selbst, daß Grundrechte und Grundwerte nicht voneinander getrennt werden können. Wenn Bundeskanzler *Helmut Schmidt* in seiner Hamburger Rede (vgl. HK, Juli 1976, 357) die Überzeugung ausgesprochen hat, die Grundrechte des Grundgesetzes (Art 1–20) dürften nicht „mit transzendent orientierten, mit religiösen oder sittlichen Grundwerten (gleichgesetzt werden)“, so hat er zwar sicher insofern recht, als eine Grundlegung der Grundrechte in Gott oder in den Sphären einer wie immer gedachten Transzendenz in einer säkularen staatlichen Gemeinschaft von Gläubigen und Ungläubigen problematisch, fragwürdig ist und so von den Vätern des Grundgesetzes auch nicht intendiert war. Aber es ist widersinnig zu behaupten, wie der Bundeskanzler es getan hat, sittliche Grundwerte und Grundrechte seien „ganz verschiedene Dinge“, hätten gewissermaßen nichts miteinander zu tun. Im Gegenteil! *Die Grundrechte sind in ihrem konkreten Gehalt Grundwerte*, sie sind nicht mit den Grundwerten identisch, sie sind aber ein Teil davon. Nach den Regeln der Begrifflichkeit: die Grundwerte sind das genus, die Grundrechte die species.

Bei Schmidt sieht es so aus, als ob das Auseinanderhalten von Politik und Religion notwendig zur *Trennung* (etwas anderes ist *Unterscheidung*) von Ethos und Recht, von Ethos und Politik führen müßte. In Schmidtscher Konsequenz wäre das nichts anderes als die Privatisierung des Ethos nach der Privatisierung des Religiösen (vgl. ds. Heft, S. 419ff.). Der Staat als Abstraktum ist natürlich keine ethische Größe, aber staatliche Ordnung, Rechtsordnung und politisches Handeln sind *niemals ethisch neutral*. Daß in der Frage nach der Verwirklichung von Grundwerten der Zusammenhang von Ethos und Recht, von Ethos und Politik *besonders eng* ist, ohne daß beide deckungsgleich wären, wurde bereits in der Auseinandersetzung um die Änderung des § 218 StGB wiederholt ausgeführt. Und ein Weiteres wird klar: „die *„Zuständigkeiten“*. Natürlich haben im Blick auf die „Grundwertüberzeugungen“ die Kirchen eine besondere Aufgabe, weil konkrete Überzeugungen ethischer Art in erster Linie in Lebens- und Weltanschauungsgemeinschaften sich formen. Und wenn das Wort der Kirchen

nicht mehr weit genug reicht, weil es zu obsolet formuliert ist oder vom Zeitgeist abgestoßen wird, ist es auch um die ethischen Grundwerte schlecht bestellt. Aber auch der Gesetzgeber hat für die ethischen Grundwerte aus dieser „Zielvorgabe“ heraus seine Zuständigkeit – denn es geht ja um seine politische Zielsetzung, um die Garantie der Wahrung und Entfaltung der Personwürde, der alle Ordnungs-, Sozial- und Rechtspolitik dienen muß. Und zwar für die Grundwerte insgesamt, gerade für die ethischen, soweit sie seine eigene Zielsetzung betreffen. Die staatsgestaltenden politischen Kräfte können sich nicht einfach, wie es auch Unionspolitiker gelegentlich tun, auf politische Grundwerte – Freiheit, Gleichheit, Solidarität – zurückziehen. *Das ganze Grundwertgefüge, soweit es das Wohl der Person in seiner gesellschaftlichen Konkretheit betrifft, ist Aufgabe politischer Gestaltung.*

Das heißt selbstverständlich auch, daß der Konsens am konkreten Objekt, also im einzelnen Gesetzgebungsakt, nicht vorausgesetzt werden kann, sondern jeweils erst politisch erstritten, herbeigeführt werden muß. Insofern werden in modernen Staatswesen Grundwerteschutz und Grundwerthaltungen sich immer ein Stückweit auch mit den demokratisch-parlamentarischen Mehrheiten ändern. Um so größer wird dadurch die Aufgabe der politischen Führung, gestaltend – auch mit den Mitteln der Überzeugung – einzuwirken und nicht nur anpasserisch oder im jeweiligen Trend mitschwimmend zu reagieren. Sonst wäre der Vorwurf Helmut Kohls gegenüber Schmidt gerechtfertigt, Politik sei dann nur noch eine Mischung aus Technokratie und Demoskopie.

Und noch eins: sieht man die politischen Grundwerte – Freiheit, Gleichheit, Solidarität – in ihrem Bedingungsverhältnis zum zentralen Grundwert Personwürde, dann kann man nicht Generalregeln über den Vorrang eines Grundwertes vor anderen – nach *Werner Maihofer* der Freiheit vor der Gleichheit (im Zweifel für die Freiheit!) – aufstellen, sondern das gegenseitige Beziehungsverhältnis ist jeweils relativiert durch die geschichtlichen Bedingungen, in denen Gemeinwohl und Personwürde realisiert werden müssen.

Wo sollen Grundwerte gründen, wenn nicht in der Natur des Menschen?

Schließlich: *Helmut Kohl* sagte in Hamburg in Erwiderung auf Schmidt sinngemäß: Die Grundwerte gründen in der Natur des Menschen und nicht in der Volksmeinung. Darauf wandte der bisherige Präsident des Evangelischen Kirchentages, Prof. *Kurt Sontheimer*, aus lutherischer Perspektive ein, das sei aus katholischer Naturrechtssicht wohl verständlich, aber kaum akzeptabel. Ich meine, es wäre nicht gut, würde man die Grundwertediskussion gleich noch zu einer Naturrechtsdebatte erweitern. Das wäre mehr als unfruchtbar. Aber wenn man *Natur in bezug auf den Menschen* nicht versteht als System abstrakter Normen, sondern als personale und geschichtliche Identität des Menschen, wo sollten dann Grundwerte anders gründen, wenn nicht in dessen Natur. Wäre es anders, bliebe gerade in einer in der Auslegung der Grundwerte pluralen Gesellschaft wiederum nur die Zuflucht zur Demoskopie.

David A. Seeber

Vorgänge

Ecône: Bruch mit der hierarchischen Gemeinschaft

Der Konflikt zwischen Erzbischof *Marcel Lefebvre* und Papst *Paul VI.* (HK, Februar 1976, 64–66) hat sich zu einer ernststen Konfrontation zugespitzt, weil Marcel Lefebvre sein Bischofsamt außerhalb „der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des (Bischofs-)Kollegiums“ (*Lumen Gentium*, Nr. 21) ausübt. Obwohl er am 7. Juni 1976 vom Staatssekretariat einen Brief erhalten hatte, mit dem ihm mitgeteilt wurde, daß „de mandato speciali Summi Pon-

tificis“, beim heutigen Stand der Dinge und in Beachtung der Bestimmungen von Kan. 2373, 1 CIC, er sich strikte enthalten müsse, „vom Erhalt dieser Weisung an Weihen zu erteilen“, und obwohl ihn der Bischof von Lausanne, Genf und Fribourg *Pierre Mamie* am 23. Juni schriftlich beschworen hatte, dem Papst in diesem Fall den Gehorsam nicht zu verweigern, nahm Marcel Lefebvre am 29. Juni dreizehn Priester- und dreizehn Diakonatsweihen vor.

Notwendige, aber schwierige Grenzziehung

Darauf reagierte Bischof *Pierre Mamie* am 30. Juni mit einem *Predigtverbot* für Marcel Lefebvre auf dem Gebiet des Bistums Lausanne, Genf und Fribourg sowie mit der Feststellung der Suspension des aus Genf stammenden Neupriesters *Denis Roch* und der Verweigerung der Beichtjurisdiktion. Trotzdem feierte *Denis Roch* am 4. Juli in Genf Primiz, an der Marcel Lefebvre trotz allem die Predigt hielt. Drei Tage später erklärten die zu ihrer ordentlichen Sommersitzung versammelten *Schweizer Bischöfe*: „Wer Mit-